

Satzung des Deutschen Hospiz- und PalliativVerbands

Präambel

Der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband, vormals Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz e.V. (BAG), steht auf der Grundlage der Hospizbewegung als Ausdruck eines besonderen bürgerschaftlichen Engagements für die Förderung und Weiterentwicklung der Hospizarbeit und Palliativversorgung in Deutschland. Die Hospizarbeit und Palliativversorgung zielen darauf, dass die Rechte und Bedürfnisse der Sterbenden und der ihnen nahe Stehenden eingehalten und gestärkt werden. Im Zentrum stehen die Würde des Menschen am Lebensende und der Erhalt größtmöglicher Autonomie. Voraussetzung hierfür sind die weitgehende Linderung von Schmerzen und Symptomen schwerster lebensbeendender Erkrankungen durch palliativärztliche und palliativpflegerische Betreuung sowie eine psychosoziale und spirituelle Begleitung der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

Diese Arbeit geschieht in Zusammenarbeit von multidisziplinären Teams unter wesentlicher Einbeziehung von qualifizierten Ehrenamtlichen. Sie ist letztlich ausgerichtet auf eine Verbesserung und Erhaltung der Lebensqualität von schwerstkranken und sterbenden Menschen. Dies schließt Tötung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung aus. Der Bundesverband setzt sich für eine flächendeckende Hospiz- und Palliativversorgung ein, damit schwerstkranken und sterbende Menschen und die ihnen nahe Stehenden überall in Deutschland eine solche qualifizierte Versorgung und Begleitung erhalten.

Der Bundesverband erlässt Leitsätze für die Hospiz- und Palliativversorgung, die dieses Selbstverständnis verdeutlichen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e.V.
Er hat seinen Sitz in Berlin und wird dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der DHPV tritt für die Belange der schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihrer Angehörigen im Sinne seiner Leitsätze ein.
2. Der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband fördert, repräsentiert und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Fragen der Hospiz- und Palliativversorgung in allen bundesweiten und internationalen Belangen. Insbesondere ist der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband die Vertretung gegenüber der Bundesregierung, den parlamentarischen, gesellschaftlichen und anderen politischen Gremien sowie gegenüber den Kranken- und Pflegekassen und sonstigen Kostenträgern sowie den weiteren Gremien der Selbstverwaltung.

3. Der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen zu Fragestellungen, die die hospizliche und palliative Versorgung betreffen, und arbeitet an solchen mit.
4. Der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband wirkt auf den Aufbau eines ambulanten und stationären bundesweiten Netzwerkes für die Hospiz- und Palliativversorgung hin. Im Zentrum steht dabei die Hospizbewegung als Ausdruck eines besonderen bürgerschaftlichen Engagements.
5. Der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband entwickelt – in enger Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen und Institutionen - Qualitätsstandards für die hospizliche und palliative Versorgung. Die für eine hohe Versorgungsqualität erforderliche Fort- und Weiterbildung kann durch eigene Einrichtungen oder auch in Kooperation mit Dritten erbracht werden.
6. Der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband sieht seine Verantwortung in der Verbreitung und gesellschaftlichen Verankerung der Hospizidee als Gesamtkonzept der Hospiz- und Palliativversorgung.
7. Der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Qualifizierung im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung national und international zu fördern.
8. Der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband betreibt und fördert Öffentlichkeitsarbeit auch durch eigene Publikationen, Veranstaltungen, Medien und Pressearbeit und berät unentgeltlich Betroffene bezüglich der Hospiz- und Palliativarbeit.
9. Der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband fördert und begleitet Forschung auf dem Gebiet hospizrelevanter Fragen sowie der Palliativmedizin und -pflege.
10. Der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband ist überkonfessionell und politisch unabhängig.
11. Der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband gibt sich Leitsätze, die für die Mitglieder verbindlich sind.
12. Der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband kann eine gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Hospiz- und Palliativarbeit in Deutschland errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Zwecke sowie die Art ihrer Verwirklichung sind in § 2 der Satzung geregelt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Die Landesarbeitsgemeinschaften und Landesverbände
 - b. Überregionale Organisationen der Hospiz- und Palliativversorgung, die bundesweit oder in mehreren Bundesländern tätig sind
 - c. Altmitglieder
Altmitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft am 06.10.2006 bereits bestand und deren Mitgliedschaft sich nicht nach einer anderen Ziffer ergibt.
 - d. Natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Rat und Tat, insbesondere durch freiwillige finanzielle Leistungen. Sie können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Weitergehende Rechte bestehen nicht.
 - e. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder haben sich um die Hospizarbeit besonders verdient gemacht. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Fördermitglieder.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung beim Antragsteller. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Sie braucht nicht begründet zu werden. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung innerhalb von einem Monat ab Zugang beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
 - a. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Jahresende.
 - b. Der Ausschluss darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schwerwiegend oder wiederholt gegen den Vereinszweck verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung im Verzug ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung um Entscheidung anrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

4. Für ausgeschiedene Mitglieder besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Einzahlungen gleich welcher Art, selbst wenn sie im Voraus an den Verein entrichtet wurden.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag wird im Mindestsatz auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist in zwei gleichen Raten zum Ende des ersten und zweiten Quartals des Kalenderjahres zu leisten. Der Vorstand ist befugt, den Beitrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Wahl des Vorstands gem. § 8 Abs. 1
 - d. Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium nicht angehören dürfen, auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Durchführung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
 - e. Beratung und Entscheidung über Vorschläge und Anträge zur Förderung der Vereinsarbeit,
 - f. Festsetzung der Beitragsordnung,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplans (vgl. § 10),
 - h. Änderung der Satzung (vgl. § 11),
 - i. Beschlussfassung über die endgültige Ablehnung eines Aufnahmeantrags gem. § 4 Abs. 2 letzter Satz,
 - j. Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss gem. § 4 Abs. 3b,
 - k. Auflösung des Vereins,
 - l. Verabschiedung oder Änderung der Leitsätze gem. Präambel der Satzung auf Vorschlag des Vorstands. Die Leitsätze sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem Vorstand bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen.
3. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Rundschreiben oder auf elektronischem Weg. Anträge zur Tagesordnung und Dringlichkeitsanträge durch ein stimmberechtigtes Mitglied sind zulässig. Ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung sowie der Beitragsordnung. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den in der Satzung besonders geregelten Fällen durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Stimmabgabe erfolgt durch Stimmkarten. Bei Vorstandswahlen wird geheim abgestimmt. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen kann.
6. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter und eine Protokollführerin / einen Protokollführer.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Zusendung des Protokolls schriftlich geltend gemacht werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmen der Mitglieder nach § 4 1a bis § 4 1c innerhalb zweier Monate einzuberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.
9. Das Stimmrecht der Mitglieder gem. § 4 bestimmt sich wie folgt:
 - a. Mitglieder nach §4 1a
Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Die Landesarbeitsgemeinschaften entsenden für jeweils 10 von ihnen vertretene Mitgliedseinrichtungen eine Delegierte / einen Delegierten. Jede Delegierte / jeder Delegierte hat 10 Stimmen. Bei der Berechnung der Stimmen ist die Zahl der Einrichtungen immer auf volle 10 aufzurunden.
 - b. Mitglieder nach § 4 1b
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - c. Mitglieder nach § 4 1c
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Stimmrechte können nur innerhalb der Mitgliedsgruppen nach § 4 1a bis §4 1c übertragen werden. Jede Delegierte / jeder Delegierte darf höchstens 30 weitere Stimmrechte ausüben. Ein Altmitglied nach §4 Ziffer 1c hat höchstens drei zusätzliche Stimmrechte. Das Stimmrecht eines Mitgliedes, das trotz Mahnung seinen Beitrag nicht gezahlt hat, ruht.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zehn Beisitzerinnen / Beisitzern.
In der Regel mindestens vier Vorstandsmitglieder sind zum Zeitpunkt der Wahl gleichzeitig Mitglieder von Vorständen der Landesverbände/ Landesarbeitsgemeinschaften, in der Regel mindestens zwei der Vorstandsmitglieder kommen aus einer der überregionalen

Organisationen, die Mitglied im DHPV sind, eines davon vertritt die Kinderhospizarbeit. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Amtszeit ist erst mit der Wahl eines neuen Vorstands beendet. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand auf Vorschlag der verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ein Mitglied des Vorstands bis zur nächsten Wahl in den geschäftsführenden Vorstand berufen.

2. Die Vorstandsvorsitzende / der Vorstandsvorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er trägt die Verantwortung für die Finanzen des Vereins im Rahmen der Haushaltsplanung und kann aus seinem Kreis einen Verantwortlichen für den Haushalt benennen. Jeweils zwei von ihnen haben gemeinsames Vertretungsrecht.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen werden. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich oder durch elektronische Kommunikation im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklärt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder beteiligt ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist von der Vorsitzenden / von dem Vorsitzenden innerhalb von acht Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Sitzungsteilnehmer oder der beteiligten Vorstandsmitglieder (vgl. Satz 3). Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen; es ist von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.
4. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung.
5. Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr mit Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder nach § 4 1a und § 4 1b, um die laufende Arbeit abzustimmen.
6. Drei Vorstandsmitglieder, davon mindestens zwei aus dem geschäftsführenden Vorstand, nehmen die Aufgabe des Stiftungsvorstands der Stiftung für die Hospiz- und Palliativarbeit in Deutschland wahr.

§ 9 Fachgruppen, Beiräte und Ausschüsse

Der Vorstand kann Fachgruppen, Beiräte und Ausschüsse einsetzen. Er erlässt hierzu Regelungen.

§ 10 Haushalt

Der Entwurf des Haushaltsplans für das folgende Kalenderjahr sowie die Jahresrechnung für das vergangene Jahr sind vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits Bestandteil der Einladung zur Mitgliederversammlung war und der zu ändernde Paragraph mitgeteilt wurde. Der Vorschlag für eine Neuformulierung wird der Einladung beigelegt.

§ 12 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen, der Benutzung der übrigen Einrichtungen des Vereins oder der Mitgliedschaft im Verein entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein gem. BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. § 31 BGB bleibt hierdurch unberührt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Versammlung darüber nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand dazu gesondert ein mit dem Hinweis, dass über die Auflösung des Vereins unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit entschieden wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Stiftung für die Hospiz- und Palliativarbeit in Deutschland welche es ausschließlich für die Hospiz- und Palliativarbeit einzusetzen hat.

§14 Inkrafttreten

Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Satzung vom 26.02.1992, zuletzt geändert am 19.10.2012)